

**GEMEINDERAT** 

Telefon 052 674 22 20 Fax 052 674 22 14 e-mail janine.rutz@neuhausen.ch An den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 5. Juni 2018

Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2018/1 von Einwohnerrat Dr. Urs Hinnen betreffend Errichtung eines Imbisstands über Fledermaushöhle

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Mit der von Fledermäusen bewohnten Höhle beim Schlösschen Wörth besitzt die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ein Naturobjekt von nationaler, wenn nicht gar europäischer Bedeutung (so gemäss dem Verein Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen, E-Mail vom 23. März 2018), das im rechtskräftigen Neuhauser Naturschutzinventar als Objekt Nr. 4.11 aufgeführt ist.

Am 28. März 2018 ging bei der Gemeinde ein Baugesuch für einen Verpflegungsstand in unmittelbarem Anschluss an das Gebäude Fischzuchtanstalt ein. Das Baugesuch ist noch in Bearbeitung. Es betrifft ein Grundstück, das gemäss rechtsgültigem Zonenplan in der Freihaltezone liegt. Art. 52 Abs. 2 der Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 1. September 1988 (NRB 700.100) sieht hierfür Folgendes vor: «Im Bereich des Rheinfallbeckens sind Bauten und Anlagen zugelassen, sofern sie aus zwingenden Gründen nicht andernorts errichtet werden können und eine einwandfreie Einfügung in die landschaftliche Umgebung gewährleistet ist.» Zu beachten sind dabei aber auch Vorschriften wie Wald- und Gewässerabstandslinien. Insbesondere letztere ist bedeutsam, zumal der Gewässerraum gemäss GIS das gesamte Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 152 überlagert. Da es sich um eine gewerbliche Baute handelt, ist erstinstanzlich der Bauinspektor des Kantons Schaffhausen zuständig. Nach dem neuen, noch nicht rechtskräftigen Zonenplan liegt das Rheinfallgebiet ausserhalb der Bauzone, womit der Bauinspektor des Kantons Schaffhausen unabhängig von der Art der Baute stets erstinstanzlich zuständig wäre.

Am vorgesehenen Ort waren bis vor wenigen Monaten Autos parkiert sowie in den Sommermonaten der Imbisswagen «Spice Bistro» stationiert. Weder gegen die eine noch die andere Nutzung hat sich, soweit dies zu überblicken ist, in der Vergangenheit Widerstand geregt. Die nun vorgesehene neue Nutzung bedarf einer sorgfältigen Prüfung der Entscheidungsgrundlagen, insbesondere der Auswirkungen des Gewässerschutzraums sowie der Interessen des Naturschutzobjekts 4.11. Dazu werden in den nächsten Wochen zusammen mit den zuständigen Ämtern des Kantons Besprechungen erfolgen, wobei alle aktuell hängigen Baugesuche mitberücksichtigt werden.

## Zu den einzelnen Fragen:

## Frage 1:

Warum konnte der Gastrounternehmer schon vor der Ausschreibung im Amtsblatt den Betrieb aufnehmen?

Ein Bauprojekt darf nicht vor Erteilung der Baubewilligung ausgeführt werden. Die Verletzung dieser Vorschrift führt zu einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren. Als Sanktion kann gemäss Baugesetz eine Busse verhängt werden. Dies gilt auch am Rheinfall. Für eine nur temporär vorgesehene Baute («Fahrnisbaute»), z.B. das Aufstellen eines Wohnwagens während ein paar Wochen braucht es unter Umständen keine Bewilligung. Ob der behelfsmässig wirkende Stand auch als Fahrnisbaute gelten kann, der zumindest für eine gewisse Zeit keine Baubewilligung braucht, muss noch zusammen mit den kantonalen Amtsstellen geprüft werden. Das Baureferat empfiehlt insbesondere für das landschaftlich heikle Rheinfallgebiet stets, im Zweifel eine Baubewilligung einzuholen. Liegt eine Baubewilligung vor, besteht für alle Beteiligten Klarheit. So wies das Baureferat z.B. letzten Winter darauf hin, dass der Werbe-Lindtbär ohne Baubewilligung nicht zulässig sei, was zu dessen umgehender Entfernung führte.

## Frage 2:

Welche Massnahmen werden getroffen, um die Gefährdung der Fledermäuse auszuschliessen und somit den Schutz der nach NHV Art. 20 geschützten Fledermaus-Wochenstube in der Höhle jederzeit zu gewährleisten?

Im Naturschutzinventar ist als Schutzziel des Objekts 4.11 festgehalten, dass die Höhle als Quartier für Wasserfledermäuse zu erhalten sei. Für deren Durchsetzung ist nach Art. 8b des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100) i.V.m. § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Naturschutz vom 6. März 1979 (SHR451.101) das Baudepartement des Kantons Schaffhausen zuständig, das über die erforderlichen Fachleute verfügt. Zu beachten ist, dass der Kanton Schaffhausen Grundeigentümer ist und somit auch das Prinzip der Selbstbindung gilt, wonach der Kanton auch ohne ausdrückliche Schutzbestimmung gehalten ist, alles zu unterlassen, was das Naturschutzobjekt 4.11 gefährden könnte.

## Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler Gemeindepräsident

Janine Rutz Gemeindeschreibe/in